



**LEBEN UND ARBEITEN
IN DER SCHWEIZ⁺**





ALLTAG IN DER SCHWEIZ

Leben in der Schweiz	5
Anmeldung	5
Übersiedelungsgut	5
Lebenskosten	5
Wohnen	5
Einkaufen	6
Freizeit	6
Steuern	7
Verkehr – Gültigkeit Ihres Führerscheins	8
Wechsel des Wohnsitzes	9
Privatleben	9
Anrufe in die Schweiz	9
Denken Sie daran – bevor sie umziehen	9
Denken Sie daran – nach ihrem Umzug	10
Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung abschliessen	11
Radio/TV	11
Post- und Bankkonto	11
Auto	11

ARBEITEN IN DER SCHWEIZ

Wirtschaft	13
Stellensuche in der Schweiz	13
Stellenanzeigen in Zeitungen und im Internet	13
Öffentliche und private Stellenvermittlung	14
Bewerbung	15
Lebenslauf	16
Vorstellungsgespräch	16
Anerkennung von Diplomen	17
Arbeitsbedingungen	17
Arbeitsvertrag	17
Arbeitszeiten	19
Ferien	19
Löhne	20
Sozialabgaben	21

IMPRESSUM

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Layout und Druck: Jost Druck AG, Stationsstrasse 5, 3626 Hünibach bei Thun

12.2019 680 860448647

4 SOZIALSYSTEM IN DER SCHWEIZ 22

Sozialsystem	23
Gesundheit	23
Krankenversicherung	23
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV, 1. Säule)	24
Invalidenversicherung (IV, 1. Säule)	25
Berufliche Vorsorge (2. Säule)	26
Arbeitslosenversicherung	26
Mutterschaftsversicherung	28
Familienzulagen	29
Sozialhilfe	29

POLITISCHES SYSTEM IN DER SCHWEIZ 30

Das Land	31
Das politische System	32
Die Bevölkerung	32
Die Währung	34
Bürgerinnen und Bürger der EU-17, der EU-2 und EU-8 resp. der EFTA-Staaten, die den gleichen vertraglichen Vereinbarungen unterstellt sind	35
Angehörige aus Kroatien	35
Kurzaufenthaltsbewilligung	36
Aufenthaltsbewilligung	36
Niederlassungsbewilligung	37
Grenzgängerinnen und Grenzgänger der EU-17, der EU2, EU-8 und der EFTA	37
Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer der EU-17, der EU-2, EU-8 und der EFTA-Staaten	38
Selbständigerwerbende	38
Arbeit ohne Bewilligung	39
Familiennachzug	39



+ ALLTAG IN DER SCHWEIZ

LEBEN IN DER SCHWEIZ

Die Tageszeitungen, das Fernsehen wie auch das Radio sowie unzählige Internetseiten helfen Ihnen, sich mit dem Leben in der Schweiz vertraut zu machen.

ANMELDUNG

Wenn Sie länger als drei Monate in der Schweiz wohnen und/oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, müssen Sie sich innerhalb von 14 Tagen nach der Ankunft bei Ihrer Wohn-gemeinde anmelden. Die Anmeldung muss in jedem Fall vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgen.

ÜBERSIEDLUNG

Verlegen Sie Ihren rechtlichen Wohn-sitz in die Schweiz, können Sie Haus-rat, Haustiere, Fahrzeuge und persön-liche Gegenstände gebührenfrei als sogenanntes Übersiedlungsgut ein-führen.

Bei der Einfuhr ist dem Zollamt das Formular 18.44 (Erklärung/Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut) im Doppel vorzulegen. Dieses können Sie von der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung herunterladen oder bei den Schweizer Vertretungen im Ausland (Botschaften und Konsulate) beziehen.

EIDGENÖSSISCHE ZOLLVERWALTUNG:

www.ezv.admin.ch

LEBENSKOSTEN

Die Lebenskosten in der Schweiz sind sehr hoch. Zürich und Genf gehören gar zu den teuersten Städten der Welt. Nicht nur die Wohnungen sind teuer, sondern auch die Lebensmittel. Das Gleiche gilt auch für die obliga-torische Krankenversicherung, deren Prämien jedoch nicht direkt vom Lohn abgezogen werden.

WOHNEN

Die bewohnbare Fläche der Schweiz ist sehr klein. Die Schweizer Bevöl-kerung ist vor allem im Mittelland angesiedelt. Seit einigen Jahren ist der Wohnungsmangel in den Gross-städten akut, weshalb die Preise ent-sprechend hoch sind (mehr als 20% des Durchschnittslohns). Es kann sich somit als schwierig erweisen, eine geeignete Wohnung zu finden. Der Zustand der Mietwohnungen ist in der Regel sehr gut, die Küchen sind meist mit einem Kühlschrank, einem Kochherd usw. ausgestattet.

Um eine Wohnung zu finden, empfehlen wir Ihnen, die spezialisierten Websites zu besuchen. Oder wenden Sie sich an eine Immobilienverwaltung in Ihrer zukünftigen Wohnregion.

WOHNUNGSSUCHE MIT COMPARIS:

www.comparis.ch/immobilien
<https://fr.comparis.ch/immobilien>

EINKAUFEN

In den grossen Agglomerationen gibt es zahlreiche Supermärkte und Geschäfte aller Art. In den Städten sind diese über Mittag meistens geöffnet. Am Samstag wird ab 16.00 oder 17.00 Uhr geschlossen, und am Sonntag sind die Geschäfte zu. Am Donnerstag- oder Freitagabend sind sie länger geöffnet, normalerweise bis 20.00 oder sogar 21.00 Uhr. In den grösseren Bahnhöfen sind die Läden teilweise bis 20.00 oder 22.00 Uhr sowie samstags und sonntags offen.

FREIZEIT

In der Schweiz gibt es unzählige Clubs und Vereine. Diese Vereinigungen spielen bei der Integration ausländischer Staatsbürger und Staatsbürgerinnen eine sehr wichtige Rolle. Fragen Sie beim Einwohneramt Ihrer Gemeinde nach einer entsprechenden Liste. Das kulturelle Angebot ist vor allem in den grossen Städten vielfältig. In den Dörfern werden die kulturellen und sportlichen Aktivitäten von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst organisiert. Neben Fussball sind Wandern, Skifahren und Radfahren die populärsten Sportarten.



STEUERN

Einkommenssteuern werden in der Schweiz sowohl vom Bund (Bundessteuer) als auch von den Kantonen und Gemeinden (Staats- und Gemeindesteuer) erhoben. Da jeder der 26 Kantone ein eigenes Steuergesetz kennt, ist die Steuerbelastung in den einzelnen Kantonen unterschiedlich hoch. Grundsätzlich haben Steuerpflichtige jährlich eine Steuererklärung auszufüllen, mit welcher die Einkommens- und Vermögenssteuer ermittelt werden.

Ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche keine Niederlassungsbewilligung C besitzen, ihren steuerrechtlichen Wohnsitz jedoch in der Schweiz haben, werden die Steuern direkt vom Lohn abgezogen (Quellensteuer). Bei Bruttolöhnen über CHF 120'000.– wird im Nachhinein eine Abrechnung vorgenommen. In bestimmten Kantonen wird die Kirchensteuer von allen Steuerpflichtigen erhoben!

Die Steuererhebung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie Wohnort und Arbeitsort oder auch Lohnniveau.

Die Schweiz hat mit zahlreichen Ländern Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen.

DAS SCHWEIZERISCHE STEUERSYSTEM:

www.estv.admin.ch

DOPPELBESTEUERUNGS- ABKOMMEN:

www.sif.admin.ch

STEUERRECHNER:

www.estv.admin.ch

QUELLENSTEUER-RECHNER:

www.comparis.ch



VERKEHR

Das Land verfügt über einen sehr dichten und gut funktionierenden öffentlichen Verkehr. Tagtäglich nehmen hunderttausende Personen die Eisenbahn oder den Bus, um zur Arbeit oder in die Schule zu pendeln. Ein solches Angebot hat seinen Preis – Bahnfahrkarten sind teuer. Viele Schweizer und Schweizerinnen besitzen deshalb ein so genanntes Halbtax-Abo. Damit kostet das Bahn-Billet den halben Preis. Auch bei vielen anderen öffentlichen Verkehrsmitteln reduziert sich meistens der Fahrpreis.

In den Städten fahren viele Leute mit dem Velo zur Arbeit und zu ihren Freizeitaktivitäten. Velos können an vielen Bahnhöfen gemietet werden. Im Schweizer Mittelland besteht ein dichtes Autobahnnetz. Auf den Autobahnen müssen die Fahrzeuge mit einer Vignette versehen sein. Diese kostet CHF 40.– pro Jahr und kann am Zoll sowie bei Post- und Tankstellen gekauft werden.

SCHWEIZERISCHE BUNDESBAHNEN SBB:

www.sbb.ch

STRASSENVERKEHRSÄMTER:

www.asa.ch

GÜLTIGKEIT IHRES FÜHRERSCHEINS

Während der ersten zwölf Monate Ihres Aufenthalts in der Schweiz können Sie ohne weiteres die Fahrzeuge jener Kategorien lenken, die in Ihrem ausländischen Führerausweis aufgeführt sind, sofern Sie das erforderliche Mindestalter erfüllen (mindestens 18 Jahre für Motorräder, Autos und Lastwagen; 21 Jahre für Busse). Innerhalb dieser Frist müssen Sie Ihren ausländischen Führerschein gegen einen schweizerischen austauschen (Berufskraftfahrer vor der ersten Fahrt). Der Austausch des Führerausweises erfolgt beim Strassenverkehrsamt Ihres Wohnkantons. Für den Antrag benötigen Sie folgende Dokumente:

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
- Reisepass oder Identitätskarte
- Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung
- Original Ihres Führerausweises
- aktuelles Passfoto

WECHSEL DES WOHNSTIZES

Wenn Sie ihren Wohnsitz wechseln, müssen Sie die Migrationsbehörde Ihrer Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Ihrem Umzug darüber informieren. Sie wird Sie auf die weiteren Schritte hinweisen.

PRIVATLEBEN

Das Zivilstandsamt Ihrer Gemeinde ist für die Registrierung von Geburten, Eheschliessungen und Todesfällen zuständig. Die Geburt Ihres Kindes müssen Sie zum Beispiel innerhalb dreier Tage nach der Niederkunft anzeigen.

GEBURT, EHESCHLISSUNG UND TODESFÄLLE:

www.ch.ch

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ:

www.bj.admin.ch

ANRUF IN DIE SCHWEIZ

Die internationale Vorwahl für Anrufe aus dem Ausland in die Schweiz lautet 41. Wählen Sie also 0041 plus die Telefonnummer ohne die Null: 0041 (0)31 XXX XX XX.

WAS SIE NICHT VERGESSEN DÜRFEN, WENN SIE IN DER SCHWEIZ ANGEKOMMEN SIND

DENKEN SIE DARAN – BEVOR SIE UMZIEHEN

- Gut vorbereitet ist halb gewonnen, dies gilt speziell für einen Umzug in ein anderes Land und erleichtert den Alltag in einer noch fremden Umgebung.
- **Denken Sie an folgende Unterlagen!**
Identitätskarte oder Pass, Führerschein, Diplome, Arbeitszeugnisse und Lebenslauf sowie Passfotos
- Füllen Sie das Formular 18.44 («Erklärung/Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut») aus und legen Sie es im Doppel der Zollbehörde vor.
- Denken Sie an ihre Kranken- und Unfallversicherung.

Sollten Sie Ihr Haustier mitnehmen, vergewissern Sie sich, dass Ihr Tier den schweizerischen Vorschriften entsprechend gegen Tollwut geimpft und mit einem Mikrochip versehen ist.

NATIONALE DATENBANK FÜR HUNDE:

www.amicus.ch

BUNDESAMT FÜR LEBENSMITTEL-SICHERHEIT UND VETERINÄR-WESEN:

www.blv.admin.ch > Tiere

- Vergessen Sie nicht, je nach Situation die notwendigen Formulare PD U1, U2 einzuholen. Die Formulare PD U1 und U2 sind für EU-Bürgerinnen und Bürger in der Schweiz gültig.
- Geben Sie Ihre Adressänderung bekannt!
- Informieren Sie sich mit Hilfe der schweizerischen Tageszeitungen, TV, Radio sowie unzähligen Websites über das Leben in der Schweiz.

SCHWEIZER RADIO UND FERNSEHEN FÜR DIE DEUTSCHSCHWEIZ:

www.srf.ch

NÜTZLICHE WEBSITES:

www.zeitung.ch

www.onlinenewspapers.com

DENKEN SIE DARAN – NACH IHREM UMZUG

Melden Sie sich innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Ankunft in der Schweiz bei Ihrer Wohngemeinde an. Nehmen Sie einen Pass oder eine Identitätskarte, Ihren Arbeitsvertrag sowie Passfotos mit.

- Lassen Sie sich in der Botschaft Ihres Heimatlandes in der Schweiz registrieren.

Wenn Sie als EU-Bürgerin oder EU-Bürger auf Stellensuche sind, können Sie sich während drei Monaten ohne Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Danach müssen Sie sich beim kantonalen Migrationsamt/bei der Fremdenpolizei anmelden. Wenn Sie bereits arbeitslos gemeldet sind, dann erkundigen Sie sich vor Ihrer Abreise in die Schweiz bei Ihrem Arbeitsamt. Bringen Sie Ihr komplettes Bewerbungsdossier und das Formular PD U2 (Export der Leistungen) mit.

www.sem.admin.ch



HAUSRAT- UND PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG ABSCHLIESSEN

In einigen Kantonen sind gewisse Versicherungen obligatorisch.

RADIO/TV

Melden Sie Radio und Fernseher bei der Schweizerischen Erhebungsstelle für Radio- und TV-Empfangsgebühren an.

RADIO- UND TV-EMPFANGSGEBÜHREN:

www.serafe.ch

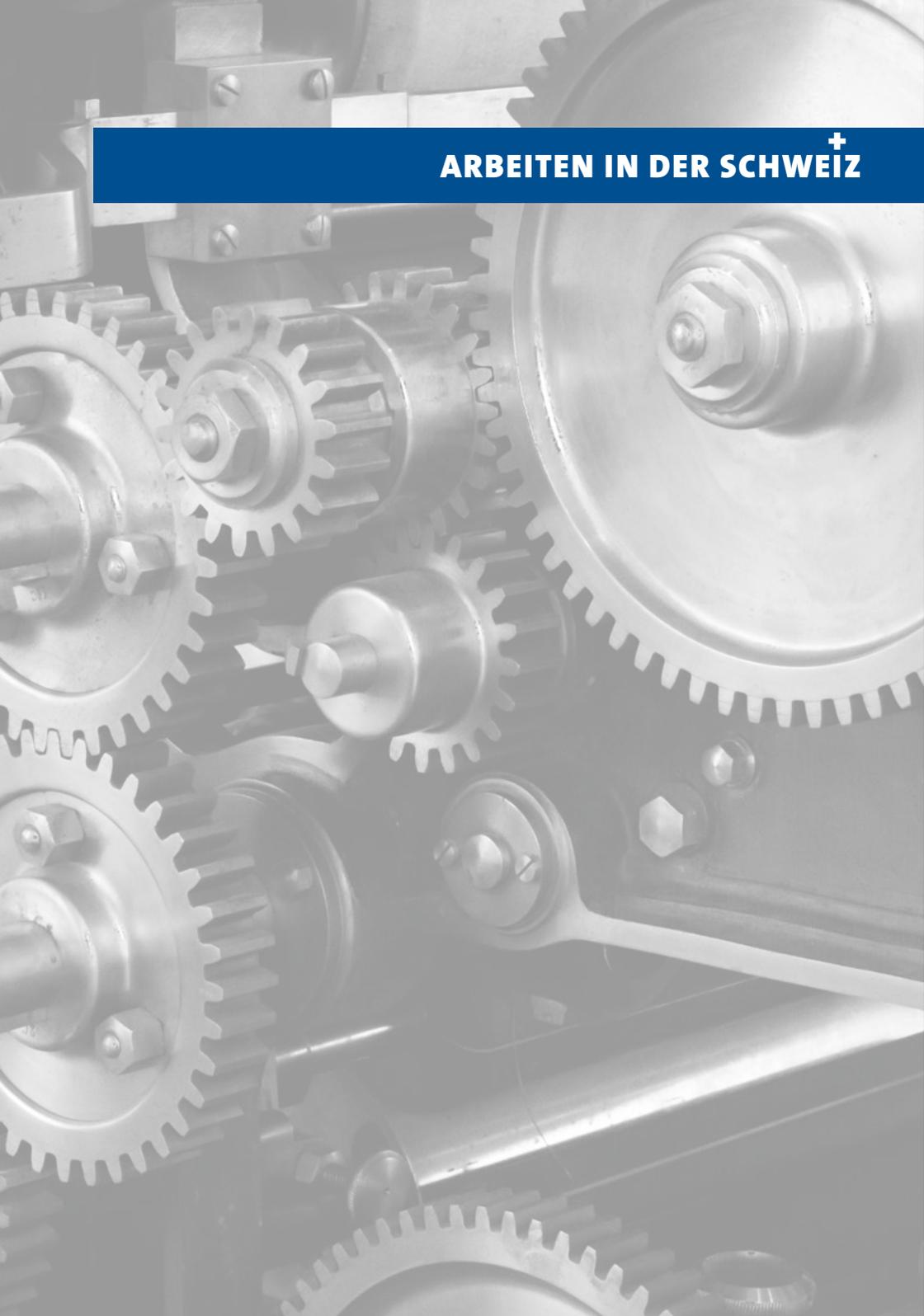
POST- UND BANKKONTO

In der Schweiz werden die Löhne in der Regel direkt auf ein Lohnkonto überwiesen. Demzufolge empfehlen wir Ihnen, in der Schweiz bei einer Bank oder der Post ein solches Konto zu eröffnen. Dazu brauchen Sie eine Identitätskarte.

(EC- oder Kreditkarten sind verfügbar, jedoch keine Scheckhefte)

AUTO

Nach der Einreise in die Schweiz müssen Sie Ihr Fahrzeug zur technischen Überprüfung anmelden. Fahrzeuge, welche sich länger als ein Jahr in der Schweiz befinden, müssen mit einem schweizerischen Fahrzeugausweis und Nummernschild versehen werden. Lassen Sie Ihren Führerausweis innerhalb von 12 Monaten umschreiben.



ARBEITEN IN DER SCHWEIZ⁺

WIRTSCHAFT

Trotz begrenzter Bodenfläche und fehlender Rohstoffe ist die Schweiz ein bedeutender Industriestaat und Finanzdienstleister. Infolge stabiler wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse haben viele weltweit tätige Unternehmen ihren Sitz in der Schweiz. Das Land ist jedoch in grossem Umfang auf die Einfuhr von Rohstoffen, Energieträgern, Halbfabrikaten und Nahrungsmitteln angewiesen.

STELLENSUCHE IN DER SCHWEIZ

Viele Unternehmen veröffentlichen ihre Stellenangebote auf der eigenen Website. Sie können diese über die gängigen Jobsuchmaschinen finden. Wählen Sie gezielt die Unternehmen aus, die Sie interessieren, und kontaktieren Sie jene, die erfolgreich sind. Die Adressen der meisten schweizerischen Unternehmen sind auf der Website ihres Verbands unter der Rubrik «Mitglieder» aufgeführt. So zum Beispiel: Economie Suisse (Verband der Schweizer Unternehmen), Swissmem (Maschinen, Elektro- und Metallindustrie), Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie (FH), Schweizerische chemischphar-

mazeutische Industrie (SGCI), Gastro Suisse (Verband für Hotellerie und Restauration) etc.

Um sich vom Stellenmarkt ein Bild machen zu können, sind persönliche Kontakte sowie die öffentliche und private Stellenvermittlung die besten Mittel. In bestimmten Bereichen wie Bau, Verkauf und Hotellerie werden Stellen oft über mündliche Empfehlungen besetzt. Zögern Sie also nicht, Ihre persönlichen und beruflichen Kontakte zu nutzen.

STELLENANZEIGEN IN ZEITUNGEN UND IM INTERNET

Offene Stellen werden auch in Beilagen grösserer Tageszeitungen publiziert. Die bekanntesten Stellenanzeiger heissen www.stellen-basel.ch «Stellenmarkt» (Bund und Berner Zeitung), «24 Emplois» (24 heures), «Pages emploi» (Le Temps), «Stellen-Anzeiger», «Alpha» (Tages-Anzeiger und Sonntagszeitung) sowie «NZZexecutive» (Neue Zürcher Zeitung) und «Corriere del Ticino» (Zeitung für das Tessin).

ONLINE-ZEITUNGEN:

www.zeitung.ch

www.onlinenewspapers.com

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE STELLENVERMITTLUNG

Die öffentliche Arbeitsvermittlung in der Schweiz wird auf nationaler Ebene von der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) überwacht. Sie ist jedoch kantonal organisiert: In den Kantonen sind die RAV (Regionale Arbeitsvermittlungszentren) für die Stellenvermittlung zuständig. Diese Zentren unterstützen Arbeitslose sowie auch Staatsangehörige der EU/EFTA bei der Suche nach einer neuen Stelle.

REGIONALE ARBEITS- VERMITTLUNGSZENTREN RAV:

www.arbeit.swiss

Sie können sich ebenfalls bei einer der zahlreichen privaten Stellenvermittlungsagenturen oder Temporärbüros anmelden. Unter folgendem Link können Sie die vollständige Liste der Betriebe einsehen, die über eine Bewilligung für derartige Dienste verfügen:

VERZEICHNIS DER PRIVATEN STELLENVERMITTLUNGS- AGENTUREN:

www.avg-seco.admin.ch

Das EURES-Netz (European Employment Services) der EU verfolgt das Ziel, die berufliche Mobilität innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu fördern. Seine Online-Datenbank enthält tausende Stellenangebote, darunter auch Stellen in der Schweiz. Legen Sie Ihren Lebenslauf einfach auf dieser Website ab, denn Sie wird von zahlreichen Arbeitgebern besucht.

EURES FÜR ARBEITSSUCHENDE:

www.ec.europa.eu/eures

www.arbeit.swiss/eures



BEWERBUNG

In der Schweiz enthält ein komplettes Bewerbungsdossier in der Regel ein Bewerbungs- oder Motivationsschreiben, einen Lebenslauf und eine Kopie aller bisherigen Arbeitszeugnisse und Diplome. Sämtliche Dokumente müssen in einer Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) abgefasst sein. Internationale Unternehmen akzeptieren unter Umständen auch Bewerbungen in Englisch. Damit Ihre Bewerbung in der Menge der eingereichten Dossiers positiv auffällt, sollten Sie auf eine gepflegte, sorgfältige Ausarbeitung Ihrer Unterlagen achten.

Das Bewerbungsschreiben soll den Adressaten davon überzeugen, dass Sie die ideale Kandidatin oder der ideale Kandidat für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle sind. Sie müssen Ihr Interesse möglichst kurz und deutlich bekunden. Nur wenn Ihr Schreiben informativ und überzeugend ist, wecken Sie das Interesse des Empfängers an Ihrer Person. Vergessen Sie also in Ihrem Brief auch die persönliche Note nicht. Scheuen Sie

sich nicht, Ihre Vorzüge hervorzuheben und Ihre Erwartungen an die Stelle zu nennen. Falls Sie dem Profil der Stelle nicht ganz entsprechen, weisen Sie mit einer positiven Formulierung darauf hin.

Das Schreiben sollte nicht mehr als eine gedruckte A4-Seite umfassen (ein handschriftliches Bewerbungsschreiben ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitgebers einzureichen). Achten Sie schliesslich auch auf korrekte Grammatik und Rechtschreibung.

LEBENS LAUF

Einfach, knapp und präzise! Der Lebenslauf ist maximal zwei A4-Seiten lang und sollte – in tabellarischer Form – folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname, Adresse, Telefonnummer, Alter, Staatsangehörigkeit
- Passfoto
- beruflicher Werdegang, junge Personen auch Praktika während der Ausbildung
- Ausbildung (Schule, Studium, Beruf)
- Sprachkenntnisse, Computerkenntnisse, besondere Kenntnisse
- spezielle Interessen und Hobbys

Weitere Informationen und Vorlagen:

WIE BEWERBE ICH MICH RICHTIG:
www.arbeit.swiss

VORSTELLUNGSGESPRÄCH

Bereiten Sie sich gründlich vor und machen Sie sich Gedanken zu Ihren Stärken und Schwächen, denn Sie werden konkrete Beispiele geben müssen. Spielen Sie das erste Gespräch vorher durch, denn der erste Eindruck zählt. Auch Ihre Kleidung ist wichtig, zeigt sie doch, wie Sie sich auf der Arbeit präsentieren werden. Tragen Sie Kleider, die in der Branche des Unternehmens und in Ihrem Beruf üblich sind. Wenn Sie die entsprechenden Gewohnheiten nicht kennen, kleiden Sie sich eher klassisch. Informieren Sie sich über das Unternehmen (Markt, aktuelle Lage, Konkurrenten usw.): Sie müssen treffende Fragen stellen können. Sie werden auch Fragen zu Ihrer Sozialkompetenz und zu Ihren persönlichen Fähigkeiten beantworten müssen. Informieren Sie sich über die Lohnbedingungen der Branche oder der Berufsgattung (s. nächste Seite).

ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER DIPLOME

In der Schweiz legen die Arbeitgeber grossen Wert auf Diplome und Arbeitszeugnisse. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) beurteilt Berufsdiplome und stellt «Gleichwertigkeitsbescheinigungen» aus.

STAATSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION SBFI:

www.sbfi.admin.ch

SWISS UNIVERSITIES:

www.swissuniversities.ch

Es ist wichtig zu wissen, dass nur Diplome von reglementierten Berufen anerkannt werden können. Als reglementierte Berufe gelten namentlich solche, für deren Ausübung ein Diplom, ein Zeugnis oder ein Fähigkeitsausweis verlangt wird.

DIPLOMANERKENNUNG PFLEGE BERUFE:

www.redcross.ch

ARBEITSBEDINGUNGEN

Die Schweiz ist für ihre guten Arbeitsbedingungen bekannt. Dies gilt jedoch nicht für alle Branchen und Berufe. Informieren Sie sich. In bestimmten Branchen bestehen Gesamtarbeitsverträge (GAV). Ein GAV ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen einzelnen oder mehreren Arbeitgebern oder ihren Berufsverbänden und Gewerkschaften. Er enthält Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden sowie Bestimmungen, die sich an die Vertragsparteien des GAV richten.

ARBEITSVERTRAG

Durch den Einzelarbeitsvertrag verpflichten sich die Arbeitnehmenden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Leistung von Arbeit im Dienst des Arbeitgebers und dieser zur Entrichtung eines Lohnes, der nach Zeitabschnitten (Zeitlohn) oder nach der geleisteten Arbeit (Akkordlohn) bemessen wird. Als Einzelarbeitsvertrag gilt auch der Vertrag, durch den sich Arbeitnehmende zu regelmässigen Leistungen von stunden-, halbtage-

oder tageweiser Arbeit (Teilzeitarbeit) im Dienst des Arbeitgebers verpflichtet. Vom Gesetz her bedarf der Einzelarbeitsvertrag keiner besonderen Form.

EIN ARBEITSVERTRAG SOLLTE FOLGENDE ANGABEN ENTHALTEN:

- Namen der beiden Vertragsparteien
- Datum des Vertragsbeginns
- Art der zu leistenden Arbeit (evtl. ergänzendes Pflichtenheft, Funktionsbeschreibung usw.)
- Arbeitszeit (Sollarbeitszeit/ Höchstarbeitszeit und gegebenenfalls Besonderheiten wie Nacharbeit, Sonntagsarbeit usw.)
- Probezeit (maximal drei Monate)
- Kündigungsfrist
- Ferien
- Lohn (Lohnsumme, Abzüge, gegebenenfalls Zulagen, 13. Monatslohn, Gratifikation, Boni, Lohnfortzahlung bei Krankheit)
- Mutterschaftsurlaub
- Berufshaftpflichtversicherung
- Pensionskasse

Bei Angaben, die nicht im Vertrag geregelt sind, gilt die gesetzliche Grundlage.

Es ist demnach auch möglich, einen Arbeitsvertrag in mündlicher Form abzuschliessen. Aus praktischen Gründen ist jedoch zu empfehlen, das Arbeitsverhältnis schriftlich zu regeln.

ARBEITSZEITEN

Die gesetzliche Höchstarbeitszeit für Angestellte in Industriebetrieben, für Büropersonal, technisches Personal und die übrigen Angestellten inklusive des Verkaufspersonals in grossen Detailhandels- sowie Einzelhandelsunternehmen beträgt 45 Stunden pro Woche. Für alle anderen unselbstständig Beschäftigten liegt die Obergrenze bei 50 Stunden.

Für Temporärarbeit während der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen besteht ein Anrecht auf spezielle Entschädigung.

FERIEN

Das Recht auf Ferien ist ein Grundrecht, das der Arbeitgeber jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer in jedem Dienstjahr gewähren muss. Die gesetzlich festgelegte jährliche Mindestdauer beträgt: fünf Wochen für Arbeitnehmende und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr; danach vier Wochen, ab dem 50. Altersjahr sind oft 5, und ab dem 60. Altersjahr 6 Wochen Ferien üblich.

SECO-BROSCHÜREN:
www.seco.admin.ch

■ Arbeit



LÖHNE

Das Lohnniveau ist je nach Wirtschaftsbranche und Region sehr verschieden. In der Schweiz gibt es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn. Allerdings sind bei gewissen GAV in einzelnen Branchen Mindestlöhne festgelegt worden, zum Beispiel in der Hotellerie, Gastronomie und in der Baubranche. Bestimmte GAV können höhere Löhne, tiefere Wochenarbeitszeiten, mehr Ferientage oder einen höheren Beitrag des Arbeitgebers an die berufliche Vorsorge vorsehen. Manche GAV sind nur in bestimmten Kantonen gültig.

Sie können sich vor dem ersten Vorstellungsgespräch bei den Gewerkschaften Ihrer Branche über die geltenden Lohnbedingungen informieren.

Der Lohn wird meistens auf ein Konto überwiesen. Sie müssen dafür über ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz verfügen.

LOHNRECHNER:

www.lohnrechner.bfs.admin.ch
www.entsendungen.ch
www.lohnrechner.ch

SOZIALABGABEN

Wenn im Arbeitsvertrag ein bestimmter Lohn vereinbart wird, versteht sich dieser als Bruttobetrag, von dem noch die Abgaben an Sozialversicherungen abgezogen werden. Diese Abzüge bestehen aus Beiträgen an:

- die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzversicherung (EO): 5,05% des Lohnes (ohne Obergrenze)
- die Arbeitslosenversicherung (ALV): Bis zu einer Grenze von CHF 148'200 beträgt der Beitragssatz an die ALV 2,2% des massgebenden Jahreslohnes. Für Lohnanteile über CHF 148'200 beträgt der Beitragssatz an die ALV 1% des massgebenden Jahreslohnes (nach oben unbegrenzt). Die Abstufung der Beitragshöhe gilt für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.
- die berufliche Vorsorge (BVG): je nach Versicherung und Alter der versicherten Person ca. 7,5% des versicherten Lohnes
- die Nichtberufsunfallversicherung (NBUV): je nach Branche zwischen 0,7 und 3,4% des Lohnes (bis max. CHF 148'200.– pro Jahr)

Dabei sei darauf hingewiesen, dass die Arbeitgeber an die obengenannten Sozialversicherungseinrichtungen – mit Ausnahme der Nichtberufsunfallversicherung – Beiträge in der gleichen Höhe wie Sie einzahlen.

Die Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung sind in der Schweiz NICHT Teil der Sozialabzüge.



+ DAS SOZIALSYSTEM IN DER SCHWEIZ



SOZIALSYSTEM

Das schweizerische Sozialversicherungssystem ist ziemlich komplex. Jeder Zweig hat seine Besonderheiten. Die Gründe dafür sind im Föderalismus und in der direkten Demokratie zu suchen: Wo der Bund keine gesetzgebende Kompetenz hat, liegt diese bei den Kantonen. Die Sozialversicherungen in der Schweiz decken die Risiken Krankheit, Unfall und Berufskrankheit, Alter, Tod und Invalidität (Grundversicherung und berufliche Vorsorge) sowie Arbeitslosigkeit. Das System umfasst ausserdem Leistungen bei Mutterschaft und Familienleistungen.

SOZIALE SICHERHEIT IN DER SCHWEIZ:

www.bsv.admin.ch

GESUNDHEIT

Ambulante medizinische Behandlungen werden hauptsächlich in Arztpraxen oder Polikliniken öffentlicher Spitäler oder privater Kliniken vorgenommen. Die Patientinnen und Patienten können ihre Ärztin oder ihren Arzt grundsätzlich frei wählen; der direkte Zugang zu Spezialistinnen und Spezialisten ist nicht eingeschränkt.

Zahnärztliche Behandlungen werden vor allem in Zahnarztpraxen oder öffentlichen Dentalkliniken vorgenommen. Die Grundversicherung der obligatorischen Krankenversicherung deckt lediglich die Kosten bestimmter Behandlungen, vor allem chirurgischer Eingriffe.

KRANKENVERSICHERUNG¹

Die Krankenversicherung ist obligatorisch für alle in der Schweiz wohnhaften Personen. Erwachsene und Kinder sind individuell versichert. Jede und jeder Versicherte bezahlt eine individuelle, einkommensunabhängige Prämie, die je nach Versicherer, Wohnort und Versicherungsform unterschiedlich ausfällt. Die Versicherung erbringt Leistungen bei Krankheit, bei von der Unfallversicherung nicht gedecktem Unfall sowie Mutterschaft.

¹ Sie können verschiedene Zusatzversicherungen abschliessen (für Zahnbehandlungen, Alternativmedizin, Privatabteilung in den Spitälern). Diese sind relativ teuer.



Nicht erwerbstätige Personen müssen beim Abschluss einer Krankenversicherung zwingend auch eine Unfallversicherung abschliessen.

Übernommen werden die Kosten von Spital- und ambulanten Behandlungen sowie von ärztlich verschriebenen Medikamenten. Zahnbehandlungen sind im Prinzip nicht gedeckt. Die versicherte Person kann den Leistungserbringer frei wählen. Bis zu einer jährlich begrenzten Höhe hat sie sich an den Kosten zu beteiligen.

KRANKENVERSICHERUNG:
www.bag.admin.ch

ALTERS- UND HINTERLASSENEN-VERSICHERUNG (AHV, 1. SÄULE)

Männer, die das 65. und Frauen, die das 64. Lebensjahr erreicht haben, können eine Altersrente beanspruchen. Der Rentenbezug kann um ein bis zwei Jahre vorgezogen oder um ein bis fünf Jahre aufgeschoben werden. Der Vorbezug hat eine Reduktion der Rente von 6,8% pro Vorbezugsjahr zur Folge, der Rentenaufschub eine Erhöhung von 5,2 bis 31,5%, je nach Anzahl der Verlängerungsmonate. Unter gewissen Voraussetzungen werden auch Kinderrenten gewährt.

AHV/IV-HOMEPAGE:
www.ahv-iv.ch

AHV-GRUNDLAGEN:
www.bsv.admin.ch

- Sozialversicherungen
- AHV

INVALIDENVERSICHERUNG (IV, 1. SÄULE)

Sämtliche in der Schweiz ansässige oder erwerbstätige Personen sind obligatorisch der Invalidenversicherung (IV) angeschlossen. Staatsangehörige der Schweiz, der EU und der EFTA, die ausserhalb der EU oder der EFTA wohnen, können sich unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig der IV anschliessen.

Anspruch auf IV-Leistungen haben Versicherte, die infolge eines Gesundheitsschadens ihre Fähigkeit, erwerbstätig zu sein oder sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, ganz oder teilweise einbüssen. Die IV trifft in erster Linie Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung.

IV-GRUNDLAGEN:
www.bsv.admin.ch

- Sozialversicherungen
- IV



BERUFLICHE VORSORGE (BVG, 2. SÄULE)

Die berufliche Vorsorge gemäss BVG (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) hat als zweite Säule neben der AHV/IV als erste Säule die Aufgabe, den Versicherten die Fortsetzung ihrer bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Sie strebt dabei das Ziel an, mit der ersten Säule zusammen ein Renteneinkommen von rund 60% des letzten Lohnes zu erreichen. Die berufliche Vorsorge ist für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die schon in der ersten Säule versichert sind und jährlich mindestens CHF 21'330.– Stand (2019) verdienen, obligatorisch. Die Versicherungspflicht beginnt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens mit Vollendung des 17. Altersjahres. Bis zum Erreichen des 24. Altersjahres decken die Beiträge vorerst nur die Risiken Tod und Invalidität. Ab dem Alter von 25 Jahren wird zusätzlich für die Altersrente angespart.

Verschiedene Personengruppen sind dem BVG-Obligatorium nicht unterstellt: Selbstständigerwerbende, Angestellte mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten, im eigenen Landwirtschaftsbetrieb tätige Familienmit-

glieder oder Personen, die im Sinne des IVG mindestens zu 70% erwerbsunfähig sind. Unter Umständen können sich diese Personengruppen jedoch freiwillig für die Minimalvorsorge versichern.

BERUFLICHE VORSORGE:
www.bsv.admin.ch

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Alle unselbstständig Erwerbstätigen in der Schweiz, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, sind obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung (ALV) wird zu gleichen Teilen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden aufgeteilt. Damit Versicherte Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erheben können, müssen sie folgende Bedingungen erfüllen: Sie müssen im Lauf der letzten beiden Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit während mindestens 12 Monaten gearbeitet haben oder einen Grund für die Befreiung von der Beitragspflicht vorweisen, sie müssen in der Schweiz wohnhaft sein, eine Arbeitsbewilligung haben, sich bei der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) anmelden und sich dabei auch selber um Arbeit bemühen.

Seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens werden auch die in einem EU/EFTA-Land geleisteten Beitragszeiten mit angerechnet (Totalisierung). Auch für Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung gilt das Prinzip der Totalisierung. Die Arbeitslosenentschädigung beträgt 70% des versicherten Lohnes (während der letzten sechs Beitragsmonate durchschnittlich erzielten Lohnes). Falls die Berechnung vorteilhafter ausfällt, basiert sie auf dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Monate. Versicherte mit unterhaltsberechtigten Kindern oder einer Arbeitslosenentschädigung unterhalb des Minimalbetrags erhalten 80% des versicherten Lohnes. Monatliche Lohn-einkommen über CHF 12'350.– oder unter CHF 500.– sind nicht versichert (Stand 2019). Während des Bezugszeitraums von zwei Jahren können Sie maximal 400 Taggelder beziehen, wenn Sie weniger als 55 Jahre alt sind. 520 Taggelder stehen Ihnen zu, wenn Sie über 55 Jahre alt sind und während mindestens 22 Monaten Beiträge bezahlt haben.

Damit Sie Ihre Entschädigung beantragen können, müssen Sie sich spätestens am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit bei Ihrer Wohnsitzgemeinde oder im zuständigen RAV melden.



REGIONALES ARBEITSVERMITTLUNGSZENTRUM

Anschliessend müssen Sie sich üblicherweise ein Mal pro Monat zu einem Beratungs- und Kontrollgespräch im RAV einfinden. Die Entschädigung wird von der Arbeitslosenkasse ausgerichtet, die Sie bei Ihrer Anmeldung gewählt haben. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem RAV-Berater, bei Ihrer RAV-Beraterin.

ARBEITSLOSIGKEIT:
www.arbeit.swiss
www.ch.ch

MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG

Die Mutterschaftsversicherung gewährt allen selbstständig oder unselbstständig erwerbstätigen Frauen eine Mutterschaftsentschädigung von 80% des letzten Lohnes oder Einkommens. Die Entschädigung beträgt höchstens CHF 196.– pro Tag (Stand 2019) und wird während 14 Wochen nach der Geburt ausgerichtet. Anspruchsberechtigt sind Frauen, die während 9 Monaten vor der Geburt versichert und in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten erwerbstätig waren.

FAMILIENZULAGEN

Grundsätzlich werden die Familienzulagen vom Arbeitgeber zusammen mit dem Lohn ausbezahlt. Folgende Mindestzulagen werden pro Kind und Monat ausgerichtet:

- eine Kinderzulage von CHF 200.– für Kinder bis 16 Jahren
- eine Ausbildungszulage von CHF 250.– für Kinder von 16 bis 25 Jahren

Die Kantone können Leistungen vorsehen, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen.

FÜR PERSONEN, DIE IN DER LANDWIRTSCHAFT ERWERBSTÄTIG SIND:

www.bsv.admin.ch

- Sozialversicherungen
- Informationen für ...



SOZIALHILFE

Für die Ausgestaltung der Sozialhilfe sind die Kantone bzw. die Gemeinden zuständig.

Um die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit über die Kantonsgrenzen hinweg zu fördern, hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe – kurz SKOS-Richtlinien – geschaffen.

SOZIALHILFE:
www.skos.ch

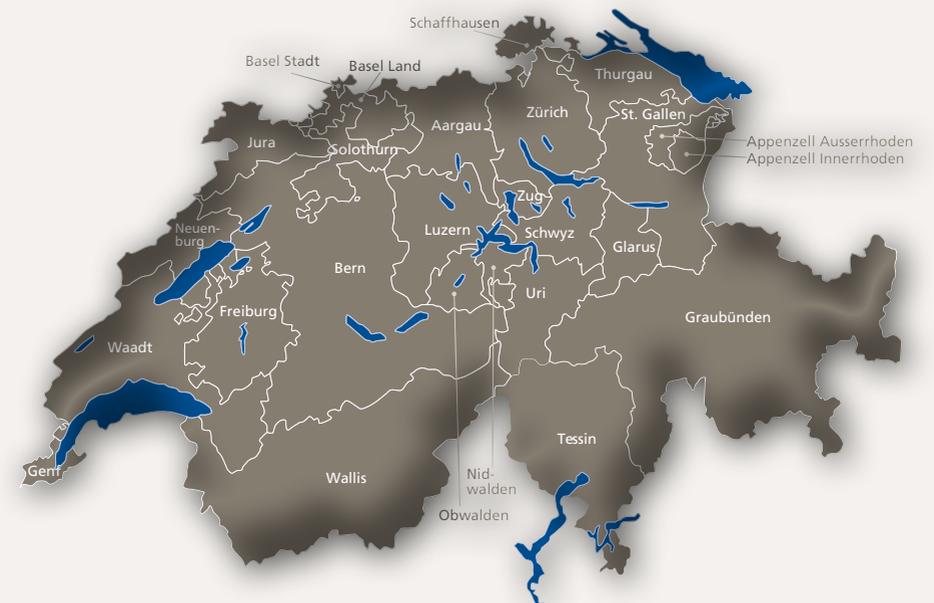
POLITISCHES SYSTEM IN DER SCHWEIZ ⁺



DAS LAND

Der offizielle Name der Schweiz, Confoederatio Helvetica (Schweizer Eidgenossenschaft) wird im Lateinischen gebraucht und erklärt die Landesabkürzung CH. Die Schweiz liegt in Europas Mitte und grenzt an fünf Länder: Im Süden an Italien, im Osten an Österreich und das Fürstentum Liechtenstein, im Norden an Deutschland und im Westen an Frankreich. Als Binnenstaat hat sie keinen direkten Zugang zum Meer. Die Bodenfläche beträgt ca. 41'300 km².

Aus wirtschaftlicher Sicht ist das Land sehr wettbewerbsfähig. Es verdankt seinen Wohlstand dem industriellen Sektor mit seiner Spitzentechnologie, der chemisch-pharmazeutischen Industrie sowie ihrem Dienstleistungssektor, der namentlich von einem hoch entwickelten Banken- und Versicherungswesen geprägt ist.



DAS POLITISCHE SYSTEM

Die Schweiz ist ein Bundesstaat souveräner Gliedstaaten. Der ewige Bund der drei Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden im Jahr 1291 wurde als Geburtsstunde der Schweiz gewählt. Bern ist die Verwaltungshauptstadt der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Souveränität, und damit die höchste politische Autorität, liegt gemäss Bundesverfassung bei der stimmberechtigten Bevölkerung. Sie wählt das Parlament, das seinerseits die sieben Mitglieder der Regierung, des Bundesrats, wählt. Gesetzgebendes Organ ist die Bundesversammlung mit zwei gleichberechtigten Kammern: dem Ständerat (46 Vertreterinnen und Vertreter der Kantone) und dem Nationalrat (200 Abgeordnete nach Parteienstärke).



Die 26 Kantone haben eigene Verfassungen, Parlamente, Regierungen und Gerichte. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen wird durch die Bundesverfassung geregelt.

Die Schweiz ist nicht Teil der Europäischen Union (EU), jedoch Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). 1992 lehnten die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ab. Die Schweiz handelte aber Abkommen mit der EU aus, die Mitte 2002/2006/2009 in Kraft getreten sind.

DIE BEVÖLKERUNG

Die Schweiz ist nicht nur ein multikulturelles Land, weil mehrere Sprachen gesprochen werden, sondern auch wegen der bis heute in den zahlreichen Alpentälern bewahrten Traditionen und Besonderheiten der einheimischen Bevölkerung.

Ende 2018 umfasste die Wohnbevölkerung mehr als 8,5 Millionen Personen, über 25% davon sind ausländische Staatsangehörige. Zudem arbeiteten rund 312'000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Schweiz, die vor allem entlang der Schweizer Gren-



ze wohnen. Der Anteil der Bevölkerung ausländischer Herkunft ist in den grossen Städten hoch. In Genf, Zürich oder Bern leben Staatsangehörige aus mehr als hundert verschiedenen Ländern.

Vier Landessprachen sind anerkannt: Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch. Rund 70% der Bevölkerung sprechen einen der zahlreichen schweizerdeutschen Dialekte (vor allem in der Nord-, Zentral- und Ostschweiz). 20% sprechen Französisch. Dieser Teil der Bevölkerung lebt in der «Romandie» genannten Westschweiz. Die Bevölkerung des Tessins auf der

Alpensüdseite spricht Italienisch. Ein Teil der Bevölkerung spricht auch italienische Dialekte. Rätoromanisch wird nur in bestimmten Tälern des Kantons Graubünden gesprochen.

In der Schweiz geschieht die soziale Integration vorwiegend über die Arbeit. Die Schweizerinnen und Schweizer stehen im Ruf, arbeitsam, gewissenhaft und pünktlich zu sein.

DIE WÄHRUNG

Die Schweiz gehört nicht zur Euro-Zone. Ihre Währung ist der Schweizer Franken (CHF).

BANKNOTEN:

CHF 10, 20, 50, 100, 200 und 1000

MÜNZEN:

**CHF 5, 2 und 1 sowie
50, 20, 10 und 5 Rappen**



Neben Schweizer Franken werden Euro in den Geschäften immer mehr akzeptiert. Viele Geschäfte geben die Preise sogar in Franken und Euro an.

WELCHE BEWILLIGUNGEN BRAUCHEN BÜRGERINNEN UND BÜRGER DER EU/EFTA FÜR DIE ARBEIT UND DEN AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ?

BÜRGERINNEN UND BÜRGER DER EU-17, DER EU-2 UND EU-8 RESP. DER EFTA-STAATEN, DIE DEN GLEICHEN VERTRAG- LICHEN VEREINBARUNGEN UNTERSTELLT SIND

Seit dem 1. Juni 2002 ist das Abkommen für die Angehörigen der «alten» EU-Mitgliedstaaten (EU-15) und der EFTA-Staaten in Kraft. Infolge der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 wurde das Abkommen am 1. April 2006 durch ein Protokoll ergänzt, das die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit mit den zehn neuen EU-Staaten regelt (EU-8; für Zypern und Malta galten von Beginn an die gleichen Regelungen wie für die 15 «alten» EU-Mitgliedstaaten, deshalb bilden sie die Gruppe der EU-17-Staaten). Am 8. Februar 2009 erfolgte die Weiterführung des FZA und das Protokoll II zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Rumänien und Bulgarien (EU-2) und wurde am 1. Juni 2009 in Kraft gesetzt.

Die Ausweitung auf Kroatien erfolgte per 1. Januar 2017.

Seit dem 1. Juni 2007 profitieren Staatsangehörige der «alten» EU-Staaten inkl. Zypern und Malta (EU-17) sowie der EFTA-Staaten von der vollständigen Personenfreizügigkeit. Seit dem 1. Mai 2011 kommen die EU-8-Staatsangehörigen und seit dem 01.06.17 die EU-2 Staaten ebenfalls in den Genuss der vollständigen Personenfreizügigkeit.

ANGEHÖRIGE AUS KROATIEN

Am 01. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union (EU) beigetreten.

Die Zulassung von Staatsangehörigen Kroatiens erfolgt weiterhin nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20)

Seit dem 1. Januar 2017 profitieren auch kroatische Staatsangehörige von der Personenfreizügigkeit, jedoch gelten für sie bis Ende 2023 noch Übergangsbestimmungen. Während dieser Uebergangsphase gelten besondere Bedingungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

Sie können bis auf weiteres nur unter Berücksichtigung der folgenden Einschränkungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugelassen werden:

- Kontrolle des Inländervorranges (bevorzugte Berücksichtigung von In- und Ausländern, die sich bereits auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt befinden)
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Separate, jährlich ansteigende Höchstzahlen für Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen

MELDEVERFAHREN:

www.sem.admin.ch

**KURZAUFENTHALTS-
BEWILLIGUNG**

(Ausweis L EU/EFTA): Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von 12 Monaten ausgestellt werden und wird an Personen erteilt, deren befristetes Arbeitsverhältnis weniger als ein Jahr dauert. Stellensuchende erhalten ab 3 Monaten ebenfalls eine Bewilligung L EU/EFTA. Der Wechsel des Wohn- und Arbeitsortes ist frei.

AUFENTHALTSBEWILLIGUNG

(Ausweis B EU/EFTA): Diese Aufenthaltsbewilligung wird Personen erteilt, welche eine Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung für ein unbefristetes oder mindestens 12 Monate dauerndes Arbeitsverhältnis vorlegen. Die Aufenthaltsbewilligung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie wird ohne weitere Formalitäten um fünf Jahre verlängert.

NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG

(Ausweis C EU/EFTA): Staatsangehörige der EU-17 und der EFTA erhalten diese unbefristete Bewilligung nach einem ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz. Angehörigen der übrigen EU-Staaten kann sie in der Regel erst nach einem ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren erteilt werden. Zuständig für das Ausstellen der Bewilligungen sind die Kantone.

AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ:

www.sem.admin.ch

**KANTONALE
MIGRATIONSBEHÖRDEN:**

www.sem.admin.ch

■ Über uns

**GRENZGÄNGERINNEN
UND GRENZGÄNGER DER
EU-17/EU-2, EU-8, UND
DER EFTA**

Für Bürgerinnen und Bürger der EU-17, EU-2, der EU-8 und der EFTA-Staaten gelten keine Grenzzonen mehr. Sie können überall in der Schweiz eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (vollständige geografische und berufliche Mobilität) unter Beibehalt ihres Hauptwohnsitzes in einem beliebigen EU-/EFTA-Staat. Die Möglichkeit des Wochenaufenthalts in der Schweiz besteht weiterhin. Hierfür ist jedoch eine Anmeldung bei der Wohngemeinde nötig. Arbeitsverhältnisse unter 3 Monaten sind bewilligungsfrei und müssen lediglich den zuständigen Behörden gemeldet werden (online Meldeverfahren).

Eine länger als 3 Monate dauernde Erwerbstätigkeit in der Schweiz untersteht weiterhin der Bewilligungspflicht für Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Ausweis G EU/EFTA). Diese Personen müssen demnach bei den Migrationsbehörden ihres Arbeitsorts um eine Bewilligung ersuchen. Für die Einreichung des Gesuchs wird eine gültige Identitätskarte oder ein gültiger Pass benötigt.

MELDEVERFAHREN:
www.sem.admin.ch

DIENSTLEISTUNGSERBRINGERIN- RINNEN UND DIENSTLEISTUNGS- ERBRINGER DER EU-17/EU-2, EU-8 UND DER EFTA-STAATEN

Staatsangehörige der EU-17, der EU-2, EU-8 und der EFTA-Staaten haben das Recht, bewilligungsfrei Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen pro Person/Entsendefirma und Kalenderjahr zu erbringen. Es besteht jedoch eine Meldepflicht, welche in der Regel online wahrgenommen wird.

SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE

Staatsangehörige der EU-17/EU-2/EU-8 und EFTA haben das Recht, in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Dazu müssen sie sich bei Ihrer Wohngemeinde anmelden und eine Aufenthaltsbewilligung für Selbstständigerwerbende beantragen. Wenn sie nachweisen können, dass sie tatsächlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben werden, welche es ihnen erlaubt, den eigenen Unterhalt zu bestreiten, wird eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre ausgestellt.

Selbstständigerwerbende, die nicht mehr für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen können und Sozialhilfe beantragen, verlieren ihr Aufenthaltsrecht. Dies gilt für alle Selbstständigerwerbenden aus EU/EFTA-Ländern.

**KANTONALE
MIGRATIONSBEHÖRDEN:**
www.sem.admin.ch

■ Über uns

DIE KANTONE ONLINE:
www.ch.ch

KMU-PORTAL:
www.kmu.admin.ch

ARBEIT OHNE BEWILLIGUNG

Es ist verboten, in der Schweiz ohne Bewilligung einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Nehmen Sie also keine Stelle an, bevor Sie sicher sind, eine Arbeitsbewilligung zu erhalten. Falls Sie ohne Bewilligung arbeiten, können Sie gebüsst werden. Vergessen Sie nicht, dass Sie ohne Bewilligung auch keine Sozialleistungen erhalten! Ihr Arbeitgeber muss die Vorschriften des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit ebenfalls befolgen – auch er kann bestraft werden.

SCHWARZARBEIT:
www.seco.admin.ch
■ Arbeit

FAMILIENNACHZUG

Staatsangehörige der EU-/EFTA, die das Aufenthaltsrecht der Schweiz erworben haben, dürfen die Familienmitglieder in direkter Linie, denen sie Unterhalt gewähren, nachziehen.

FAMILIENNACHZUG:
www.sem.admin.ch

- Einreise & Aufenthalt
 - Leben und Arbeiten in der Schweiz
 - Factsheets
-

WICHTIGE ADRESSEN

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Direktion für Arbeit/EURES

Holzikofenweg 36
3003 Bern/Schweiz

www.arbeit.swiss/eures
info.eures@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Migration SEM

Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern/Schweiz

www.sem.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

